

Ordnungen der Sportgemeinschaft Neukirchen-Hülchrath e.V.

JUGENDORDNUNG

§ 1 Gültigkeitsbereich

1. Diese Ordnung gilt für die Jugendlichen aller Abteilungen der SG Neukirchen-Hülchrath e. V.
2. Jugendliche im Sinne dieser Ordnung sind alle Mitglieder der SG bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
3. Alle in dieser Ordnung nicht ausdrücklich angesprochenen Bereiche regelt die Satzung des Vereins.

§ 2 Organe der Jugend

1. Organe der Jugend sind:
 - a) der Hauptjugendleiter
 - b) der Jugendvorstand, bestehend aus Jugendwart und Stellvertreter, Jugendsprecher und Stellvertreter.

§ 3 Aufgaben der Organe

1. Aufgaben des Hauptjugendleiters:
 - a) Er übt sein Amt für den Gesamtverein aus.
 - b) Vertretung der Jugendinteressen im Hauptvorstand.
 - c) Organisation abteilungsübergreifender Veranstaltungen. Die Kosten trägt der Gesamtverein.
 - d) Unterstützung der einzelnen Abteilungen nach Bedarf.
2. Aufgaben des Jugendvorstandes:
 - a) Er übt sein Amt für die jeweilige Abteilung aus.
 - b) Er regelt den gesamten Sportbetrieb für die Jugendlichen einer Abteilung.
 - c) Er verwaltet den Jugendetat der Abteilung (Siehe § 5).

§ 4 Wahlen

1. Der Hauptjugendleiter wird nach den Satzungsbestimmungen der SG Neukirchen-Hülchrath e.V. gewählt.
2. Der Abteilungsjugendwart und sein Stellvertreter werden in der Abteilungsversammlung vorgeschlagen und für die Dauer von zwei Jahren vom Abteilungsvorstand benannt.
3. Der Jugendsprecher und sein Stellvertreter werden von den Jugendlichen einer Abteilung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Beide müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben.
4. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar, auch nicht auf die Erziehungsberechtigten.

5. Erreicht ein nach 3. gewählter Jugendvertreter vor Ablauf der Amtsperiode das Alter von 18 Jahren, verbleibt er bis zu deren Ende im Amt.

§ 5 Jugendetat

1. Jede Abteilung hat ihrem Jugendvorstand einen angemessenen Betrag aus ihrem Etat zur Verfügung zu stellen.
2. Der Jugendvorstand entscheidet mit Mehrheit über die Verwendung des ihm zur Verfügung gestellten Etats.
3. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jugendwartes.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Jugendvorstand ist dem Abteilungsvorstand und der Abteilungsversammlung für die Verwendung des Etats und seine sonstige Arbeit verantwortlich.
6. Erlöse aus Jugendveranstaltungen fließen ausschließlich der Jugend zu.
7. Etatüberschüsse werden in das folgende Geschäftsjahr übernommen und weitergeführt.

§ 6 Eingriffsrecht des Hauptvorstandes

1. Der Hauptvorstand ist nicht befugt, in die inhaltliche Arbeit der Jugend einzugreifen. Da die Jugend jedoch Teil des Gesamtvereins ist, ist sie diesem gegenüber verantwortlich.
2. Das Handeln der Jugend muß mit der Satzung des Gesamtvereins in Einklang stehen.
3. Verstößt die Jugend gegen übergeordnete Richtlinien der Vereinssatzung, besitzt der Vorstand ein Eingriffsrecht.